

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (13. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Z 3 entfällt die Wortfolge „zur Pflege eines behinderten Kindes“.

2. Dem § 62 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 2 und 3 ist eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 18 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren. Der gemeinsame Haushalt nach Abs. 3 Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.“

3. In § 70 Abs. 4 Z 3 entfällt die Wortfolge „zur Pflege eines behinderten Kindes“.

4. In § 81 Abs. 1 wird die Zahl „25“ jeweils durch die Zahl „28“ ersetzt.

5. § 85 dritter Satz lautet:

„Hat die Beamtin oder der Beamte eine Karenz nach dem Bgld. MVKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.“

6. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Frühkarenzurlaub für Väter

„(1) Einem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die in § 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG festgelegten Fristen sinngemäß.“

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekannt zu geben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände nachzuweisen.

(3) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(4) Die Zeit des Karenzurlaubs ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem Bgld. MVKG zu behandeln.“

7. Dem § 189 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf Beamtinnen und Beamte, für deren Vorrückung gemäß § 10 Abs. 1 LBBG 2001 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Fassung festgesetzter Vorrückungsstichtag maßgebend ist, ist § 81 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

8. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2010,
6. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
8. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
9. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
10. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
11. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
12. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010,
13. Eingetragene Partnerschaft Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
14. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
17. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
18. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
23. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
24. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,

25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
26. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
27. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 240/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
30. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
32. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010,
33. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
34. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
35. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
36. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

9. Dem § 197b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Durch die §§ 85 und 94 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, geändert durch ABl. Nr. L 10 vom 16.01.1998 S. 24, umgesetzt.“

10. In § 199 Abs. 2 wird der Satzpunkt am Ende der Z 12 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx

a) § 38 Abs. 3 Z 3 und § 70 Abs. 4 Z 3 mit 1. Jänner 2011,

b) § 62 Abs. 6, § 81 Abs. 1, §§ 85, 95a, 189 Abs. 4, § 197 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.5. und 7.5. mit 1. Jänner 2012.“

11. In der Anlage 1 wird der Z 2.5. folgende lit. c angefügt:

c) im Gehobenen Sozialdienst	Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 2.1. die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen Sozialdienstes nach § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes LGBl. Nr. 32/1992
------------------------------	---

12. In der Anlage 1 Z 7.5. wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 273/1972,“ die Wortfolge „im Art. 17 Abs. 3,“ eingefügt.

Vorblatt

Probleme:

1. Der Europäische Gerichtshof hat im Fall Hütter (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt“. Die Regelungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten wurden daher im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001 überarbeitet. Da das Urlaubsrecht hinsichtlich des Ausmaßes des Erholungsurlaubs an den Vorrückungstichtag anknüpft, sind auch im LBDG 1997 entsprechende Anpassungen erforderlich.
2. Die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofs macht Anpassungen im Bereich des Urlaubsrechts notwendig.
3. Für Väter besteht derzeit kein Rechtsanspruch darauf, einen Karenzurlaub zum Zwecke der Pflege und Betreuung eines Kindes bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen.
4. Zur Betreuung eines erheblich behinderten Kindes besteht ab dessen Schuleintritt kein Rechtsanspruch auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.

Ziel:

1. Mit der gegenständlichen Novelle soll das Urlaubsrecht an die gemeinschaftsrechtskonforme Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung angepasst werden.
2. Anpassung des Urlaubsrechts an das einschlägige Unionsrecht.
3. Ermöglichung eines Frühkarenzurlaubs für Väter.
4. Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines erheblich behinderten Kindes auch nach dem Schuleintritt.

Inhalt:

1. Um den von der Vordienstzeitenanrechnung abhängigen Anfall des erhöhten Urlaubsausmaßes so weit wie möglich dem bisherigen Anfall anzunähern, wird dieser nicht mehr an eine Dienstzeit von 25 Jahren, sondern eine solche von 28 Jahren gebunden.
2. Regelungen im Urlaubsrecht im Zusammenhang mit dem Verfall des Erholungsurlaubs bei Inanspruchnahme einer Karenz.
3. Einführung dienstrechtlicher Bestimmungen, die Vätern einen Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub einräumen.
4. Ausdehnung des bereits bestehenden Rechtsinstituts der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes auf die Betreuung erheblich behinderter schulpflichtiger Kinder.

Alternativen:

- 1., 2. Keine
- 3., 4. Beibehaltung des unbefriedigenden weil die Kinderbetreuung durch Väter sowie die Betreuung erheblich behinderter schulpflichtiger Kinder erschwerenden Rechtszustands.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Novelle werden folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt:

- Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, CELEX-Nummer 31996L0034, geändert durch ABl. Nr. L 10 vom 16.01.1998 S. 24, CELEX-Nummer 31997L0075.

Im Übrigen fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkt des Entwurfs

1. Neuberechnung des Vorrückungsstichtags - Änderungen im Urlaubsrecht.

Das gesamte Besoldungssystem des Landes basiert auf einer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Bediensteten einer bestimmten Verwendungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vortätigkeit eine gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zurück gelegt wurden. Altersunabhängig werden nur Dienst- und Ausbildungszeiten bei einer Gebietskörperschaft für die Vorrückung berücksichtigt.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.“

Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden - in Betracht kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere Schul- sowie Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstzeiten -, zu. Weiters ist davon auszugehen, dass nicht nur die Regelungen für Vertragsbedienstete, sondern auch die weitgehend wortgleichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nicht mit der „Gleichbehandlungsrichtlinie“ vereinbar sind.

Der Zweck der geplanten Neuregelung besteht daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Vorrückungsstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten. Dabei soll jedoch keine materielle Neuorientierung des gesamten Regelungskomplexes erfolgen. Der Entwurf intendiert vielmehr, die aus dem geltenden Vorrückungsrecht resultierenden Rechtspositionen (konkret: die an die bisherige(n) Tätigkeit(en) und an das Dienstalter geknüpften Entgeltansprüche) so weit wie irgend möglich unverändert zu belassen. Technisch wird diese Zielsetzung dadurch erreicht, dass der Beginn der tatsächlichen oder gedachten Entgeltkarriere nicht an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an einen sachlichen Zeitpunkt geknüpft wird, nämlich an den Tag der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht. Die dadurch zusätzlich zu berücksichtigenden Zeiten betragen in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre. Um zu gewährleisten, dass die für die einzelnen Bediensteten maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung nicht verändert wird, werden die für die einzelnen Verwendungsgruppen maßgeblichen Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert, indem die Dauer des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre angehoben wird.

Als „zeitabhängiges Recht“ hat die vorrückungswirksame Dienstzeit mittelbar Auswirkungen auf das Ausmaß des Anspruchs auf Erholungsurlaub: Bei einer Dienstzeit von bis zu 25 Jahren beträgt dieser 30 Werktage, darüber 36 Werktage. Da die Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001 vorsieht, dass bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages auch Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausmaß von rd. drei Jahren zu berücksichtigen sind und da bei der Ermittlung des Urlaubsstichtages im Wesentlichen die für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbare Zeit maßgebend ist, käme es ohne Anpassung des Urlaubsrechts zu einem um rd. drei Jahre früheren Anfall des höheren Urlaubsausmaßes von 36 Werktagen. Um diese nicht gewünschte Rechtsfolge zu vermeiden, soll der Anfall des höheren Urlaubsausmaßes an ein Dienstalter von 28 Jahren geknüpft werden. Diese Regelung ist einerseits kostenneutral und führt andererseits zu keiner Verschlechterung der urlaubsrechtlichen Stellung der Landesbediensteten.

2. Frühkarenzurlaub für Väter

Mit gegenständlicher Novelle soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Karenzurlaub zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubs - unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse - frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Die Mindestdauer des Frühkarenzurlaubs beträgt eine Woche, die Höchstdauer vier Wochen.

B. Sonstige Maßnahmen

1. Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diesem EuGH-Urteil Rechnung getragen werden.
2. Schaffung der Voraussetzungen für die Betreuung erheblich behinderter Kinder auch nach deren Schuleintritt durch Begründung eines Rechtsanspruchs auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochen-dienstzeit.
3. Dienstrechtliche Gleichstellung des Kraftwagenlenkers des Ersten Landtagspräsidenten mit den Kraftwagenlenkern der Mitglieder der Landesregierung und des Landesamtsdirektors.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung der Voraussetzungen für die Einstufung des Kraftwagenlenkers des Ersten Landtagspräsidenten in die Entlohnungsgruppe p3 führt zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 500 Euro.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

D. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 und 3 (§ 38 Abs. 3 und § 70 Abs. 4):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die mit der 12. Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr. 67/2010, erfolgte Ausdehnung es Karenzurlaubs gemäß § 95 LBDG 1997 auf pflegebedürftige Angehörige.

Zu Z 2 (§ 62 Abs. 6):

Die Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit soll zur Pflege und/oder Betreuung behinderter Kinder auch nach dem Schuleintritt bzw. über diesen Zeitpunkt hinaus ermöglicht werden. Weiterhin gilt, dass die Herabsetzung grundsätzlich nur für volle Jahre in Anspruch genommen werden kann.

Zu Z 4 (§ 81 Abs. 1):

Das Urlaubsausmaß hängt nach geltender Rechtslage vom Dienstalter ab, zu dem sowohl tatsächliche Dienstzeiten als auch angerechnete Vordienstzeiten zählen. Das erhöhte Urlaubsausmaß von 36 Werktagen fällt mit einem Dienstalter von 25 Jahren an.

Zu Z 5 (§ 85):

Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung wie § 60 Satz 3 des Gesetzes vom 8. November 2000 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol in seiner bis zum 1. Februar 2009 geltenden Fassung (Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz - L-VBG) entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben.

Der EuGH betont den Zweck der einschlägigen Unionsbestimmungen zum Elternurlaub, welcher darin besteht, zu verhindern, dass aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitete Rechte, die die Bediensteten erworben haben oder dabei sind zu erwerben und über die sie zum Zeitpunkt des Antritts eines Elternurlaubs verfügen, verloren gehen oder verkürzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Bediensteten im Anschluss an den Elternurlaub im Hinblick auf diese Rechte in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub.

Die Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil bedingen auch eine Anpassung der vergleichbaren Regelungen auf Landesebene, weshalb nunmehr Zeiten einer Karenz uneingeschränkt den Verfallszeitpunkt hinausschieben sollen.

Zu Z 6 (§ 95a):

Mit dieser Bestimmung soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Karenzurlaub zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubs - unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse - frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Die Mindestdauer für den Frühkarenzurlaub beträgt eine Woche, die Höchstdauer vier Wochen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes. Dieser ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz zu betrachten und daher zB auch auf zeitabhängige Rechte voll anzurechnen. Nicht anzurechnen ist der Karenzurlaub auf die Fristen nach dem Bgld. MVKG und verkürzt daher nicht eine Väterkarenz nach dem Bgld. MVKG.

Zu Z 7 (§ 189 Abs. 4):

Durch eine Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass für jene Bedienstete, deren Vorrückungssichttag sich durch die Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung in der gleichzeitig eingebrachten Novelle zum LBBG 2001 nicht ändert, die Erhöhung des Urlaubsausmaßes von 30 auf 36 Werktagen nach wie vor ab einem Dienstalter von 25 Jahren erfolgen soll.

Zu Z 8 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 9 (§ 197b Abs. 6):

Durch diese Bestimmung werden die Umsetzungshinweise im LBDG 1997 ergänzt.

Zu Z 10 (§ 199 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 11 (Anlage 1 Z 2.5.):

Gemäß § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 75/2009, dürfen mit Aufgaben der Sozialarbeit nur Absolventinnen oder Absolventen einer Ausbildung für Sozialarbeit (zB Akademie für Sozialarbeit oder einschlägige Fachhochschulstudiengang) sowie Psychologinnen oder Psychologen mit akademischer Graduierung betraut werden. Die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten als Vordienstzeiten bei der Aufnahme in den Landesdienst setzt allerdings gemäß § 10 Abs. 2 Z 5 lit. b LBBG 2001 voraus, dass diese Ausbildung in der Anlage 1 des LBDG 1997 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung hinaus vorgeschrieben ist. Derartige Regelungen enthält die Anlage 1 derzeit aber nicht, sodass die in Rede stehenden Zeiten nur im Rahmen der Generalklausel des § 10 Abs. 9 LBBG 2001 zur Gänze angerechnet werden können. Durch die Normierung der ausbildungsmäßigen Berufszugangsvoraussetzungen im Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz als besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B in der Anlage 1 des LBDG 1997 wird die Vollarbeitung der Ausbildungszeit bei Ermittlung des Vorrückungstichtags ermöglicht.

Zu Z 12 (Anlage 1 Z 7.5.):

Nach aktuellem Recht erfüllen Kraftwagenlenkerinnen und -lenker, die nicht den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ erlernt haben, die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe p2 auch dann, wenn sie überwiegend als Chauffeurin oder Chauffeur eines Regierungsmitglieds oder der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors verwendet werden und eine Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben nachweisen. Durch den vorliegenden Entwurf soll der Kreis der p2-wertigen Verwendungen um die Verwendung als Kraftwagenlenkerin oder Kraftwagenlenker der Ersten Präsidentin oder des Ersten Präsidenten des Landtags erweitert werden.